

Neue Rechtsprechung zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Aufsehen erregenden Beschluss vom 25.01.2011, wie der Pressemitteilung vom 11.02.2011 zu entnehmen ist, die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur so genannten Dreiteilungsmethode als verfassungswidrig angesehen.

Mit überaus deutlichen Worten hat das Bundesverfassungsgericht dem für das Familienrecht zuständigen 12. Senat des Bundesgerichtshofs vorgehalten, seine Rechtsprechung zu den so genannten wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen unter Anwendung der Berechnungsmethode der so genannten Dreiteilung stelle einen Systemwechsel dar, mit dem sich das Gericht vom Konzept des Gesetzgebers löse und hiermit die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite.

Das Bundesverfassungsgericht hält dem Bundesgerichtshof insbesondere vor, dass die gesetzlichen Regelungen des § 1578 BGB dazu dienen, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten grundsätzlich gleiche Teilhabe an dem zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung gemeinsam erreichten Status zu gewähren, Maßstab also die ehelichen Lebensverhältnisse der aufgelösten Ehe sind. Demgegenüber sei die vom BGH vorgenommene Fortentwicklung der so genannten wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse, wonach sich der eheliche Lebensbedarf nach den Belastungen des Geschiedenen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterhalts richte, nicht akzeptabel.

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die Anlass für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde war, hatte zur Folge, dass sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau im Falle der Wiederverheiratung des Ehemannes aufgrund der vom BGH entwickelten Dreiteilungsmethode verringerte, während dies nach der früheren Rechtsprechung, die sich an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte, nicht der Fall war.

Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer weit reichenden Änderung der derzeitigen Rechtsprechung und Stärkung der Rechte der geschiedenen Ehefrau führen wird.